

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

„ePA für Alle“

**Kompliziertes Regelwerk,
einfache Handhabung in der Praxis**

Dipl.-Ing. Dr.med. Christof Sturm

Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

Psychotherapie

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Anforderung des Vortrages als PDF:

kjppp@gmx.de

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Es bestehen keine Interessenskonflikte.

Es wird keine Rechtsberatung durchgeführt.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

Übersicht:

ePA für Alle

- Vor- und Kurzbemerkungen
- Kernaussage zur einfachen Handhabung
- MIOs
- Gesetzestext zur Schweigepflicht im StGB
- Gesetzestexte zu Patientenrechten im BGB
- Gesetzestexte zur ePA im SGB V
- Abrechnung der Befüllung der und Beratung zur ePA
- ePKA, Forschungsdaten
- Bonusmaterial: Haftungsfragen, Beschlagnahmeverbot, Fallstricke
- Kernaussage zur einfachen Handhabung
- Schlussbemerkungen

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePA – na und? Bleibt entspannt!

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePA – Kompliziertes Regelwerk

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePA – Einfache Handhabung

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePA – Einfache Anwendung:

Eine moderne Psychotherapie-Praxis und / oder Kinder- und Jugendpsychiatriepraxis lässt sich ohne elektronische Dokumente im Sinne der ePA-Gesetze führen (Stand 11.04.2026).

Dann bestehen keine „ePA-Pflichten“ !

Gleichwohl: Kann ich dem Gegenüber schaden – bitte vermeiden!
Auch Nichtbefüllen kann schaden!
In jedem Einzelfall kurz nachdenken, 3- 5 Sekunden reichen.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

MIO's

Medizinische Informationsobjekte

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Struktur: Ein MIO ist wie eine Kugel mit mehreren Schichten aufgebaut: Kern (medizinische Daten), Schicht 2 (Kodierung) und Schicht 3 (FHIR/XML-Ummantelung für den Transport).

Beispiel: Das digitale U-Heft ("Gelbes Heft") wurde als MIO festgelegt, um Untersuchungen von der Geburt bis zum 5. Lebensjahr in der ePA zu speichern.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

Wir sind die mio42 GmbH

Für alle, die den Film oder die Bücher „Per Anhalter durch die Galaxis“ nicht kennen: „42“ ist ein Zitat aus ebendieser berühmten Romanreihe und steht symbolisch für die „Antwort auf alles, das Leben, das Universum und den ganzen Rest“.

Was das mit uns zu tun hat?

Wir entwickeln und spezifizieren in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) Standards für den systemübergreifenden Austausch von Gesundheits- und Patient:innendaten. Unsere „Medizinischen Informationsobjekte“, kurz MIOs, helfen allen Akteuren im Gesundheitswesen Informationen leichter auszutauschen, zu aktualisieren und abzugleichen.

Um es kurz zu machen: Unsere Arbeit ist getan, wenn Arztpraxen, Krankenhäuser, Labore und viele Institutionen und Personen im Gesundheitswesen über Softwaregrenzen hinweg die relevanten Daten eines Patienten oder einer Patientin für die gemeinsame Behandlung über die elektronische Patientenakte austauschen, bearbeiten und recherchieren können – dafür entwickeln wir die MIOs.

Die MIOs – die digitale Antwort für den Datenaustausch im Gesundheitssystem.

DON'T PANIC



**42 THE ANSWER TO LIFE
THE UNIVERSE AND
EVERYTHING**

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Schweigepflicht

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

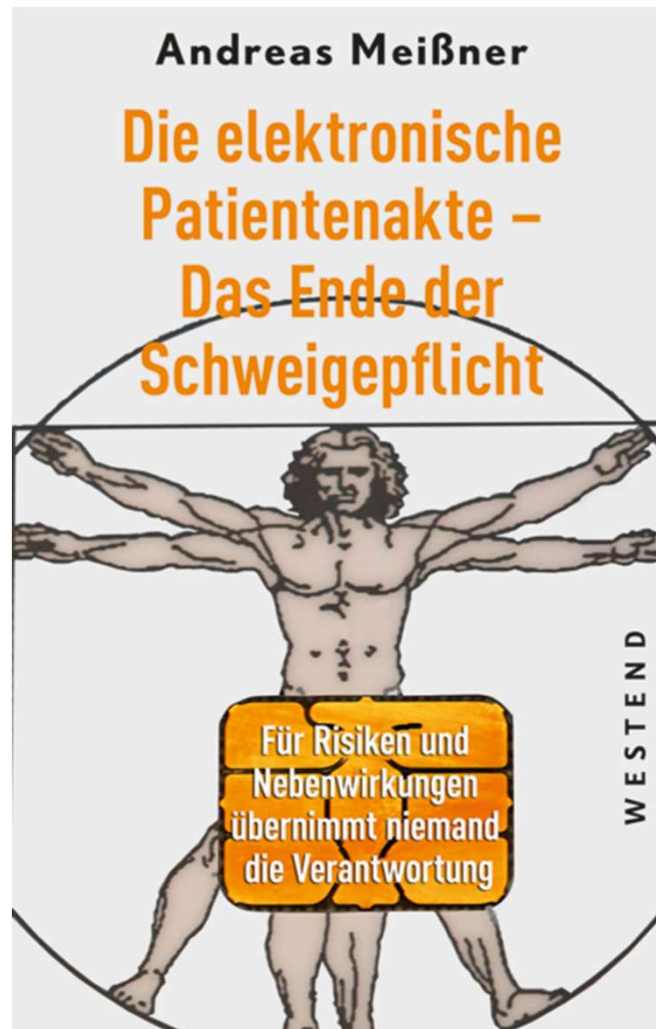
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

....

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle



BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Schweigepflicht - bisher verortet bei den leistungserbringenden
Psychotherapeutinnen und Ärztinnen

Seit dem 15.1.25 –
Schweigepflicht-Wahrung verortet bei den Versicherten.

Fachlich eingeordnet – das Ende der Schweigepflicht,
auf die Versicherte sich verlassen können.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Patientenrechtegesetz

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 630a

Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 630c

Mitwirkung der Vertragsparteien; Informationspflichten

(1) Behandelnder und Patient sollen zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.

(2) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. ²Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren. ...

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 630d **Einwilligung**

(1) ¹Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. ²Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § [1827](#) Absatz 1 Satz 1 die Maßnahme gestattet oder untersagt. ³Weitergehende Anforderungen an die Einwilligung aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. ⁴Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § [630e](#) Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

(3) Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

Einschub:

Widerruf per Anrufbeantworter:

Ja, ein Widerruf durch Aufsprechen auf einen Anrufbeantworter ist grundsätzlich rechtsgültig. Da der Widerruf formfrei ist, ist die Hinterlassung einer Nachricht, die den Widerruf eindeutig erklärt, zulässig.

Empfehlung aus Beweisgründen:

Obwohl ein Anrufbeantworter rechtlich ausreicht, ist dies nicht zu empfehlen. Im Streitfall müssen Sie beweisen, dass der Widerruf rechtzeitig zugegangen ist. Ein Anrufbeantworter kann gelöscht werden oder die Nachricht kann unverständlich sein.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 630e

Aufklärungspflichten

(1) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. ²Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. ³Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

...

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 630f

Dokumentation der Behandlung

(1) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Behandlungsakte in Papierform oder elektronisch zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Behandlungsakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für elektronisch geführte Behandlungsakten sicherzustellen.

(2) ¹Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Behandlungsakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. ²Arztbriefe sind in die Behandlungsakte aufzunehmen.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 630g

Einsichtnahme in die Behandlungsakte

(1) ¹Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Behandlungsakte zu gewähren. ²[§ 811](#) ist entsprechend anzuwenden. ³Der Patient kann auch Abschriften von der Behandlungsakte, einschließlich elektronischer Abschriften, verlangen. ⁴Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(2) ¹Das Recht nach Absatz 1 besteht nicht, soweit erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePA-Gesetzgebung

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026 ePA für Alle

Deutsches Ärzteblatt 17.03.2023, Susanne Ozegowski (BMG):

„Ziel sei, dass Medikations- und sonstige Behandlungsdaten weitestgehend automatisiert aus den Praxisverwaltungs- und Krankenhausinformationssystemen (PVS und KIS) in die ePA einfließen. So könne auch die Vollständigkeit und Aktualität des elektronischen Medikationsplans innerhalb der ePA gewährleistet werden.“

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

§ 347

Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronische Patientenakte durch Leistungserbringer

(1) ¹Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer haben nach Maßgabe der §§ [346](#) und [339](#) Absatz 1 Daten des Versicherten, die gemäß § [342](#) Absatz 2a, 2b und 2c als Anwendungsfälle in der elektronischen Patientenakte verarbeitet werden können, in die elektronische Patientenakte zu übermitteln und dort zu speichern. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt, soweit

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

1. diese Daten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung bei der konkreten aktuellen Behandlung des Versicherten von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern erhoben und in semantisch und syntaktisch interoperabler Form verarbeitet werden und
2. der Versicherte weder dem Zugriff der Leistungserbringer nach Satz 1 auf die Daten in der elektronischen Patientenakte insgesamt noch dem Anwendungsfall gemäß § 353 Absatz 1 oder 2 widersprochen hat.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

„Abweichend von Satz 1 ist die Übermittlung und Speicherung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen oder Analysen im Sinne des Gendiagnostikgesetzes in die elektronische Patientenakte nur durch die verantwortliche ärztliche Person und mit ausdrücklicher und schriftlich oder in elektronischer Form vorliegender Einwilligung des Versicherten zulässig. „Die nach Satz 1 verpflichteten Leistungserbringer haben die Versicherten vor der Übermittlung und Speicherung von Daten des Versicherten, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung des Versicherten geben kann, insbesondere zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen, in die elektronische Patientenakte auf das Recht zum Widerspruch gegen die Übermittlung und Speicherung der Daten in die elektronische Patientenakte hinzuweisen. „Einen daraufhin erklärten Widerspruch des Versicherten haben die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer nachprüfbar in ihrer Behandlungsdokumentation zu protokollieren. „Die in § 342 geregelten Fristen bleiben unberührt.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

(2) Ferner haben die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer folgende Daten in die elektronische Patientenakte zu übermitteln und dort zu speichern:

1. Daten zu Laborbefunden,
2. Befundberichte aus bildgebender Diagnostik,
3. Befundberichte aus invasiven oder chirurgischen sowie aus nicht-invasiven oder konservativen Maßnahmen und
4. elektronische Arztbriefe gemäß § 341 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

²Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt, soweit die Daten im Rahmen der konkreten aktuellen Behandlung durch die Leistungserbringer erhoben und elektronisch verarbeitet wurden und nicht bereits nach Absatz 1 in die elektronische Patientenakte zu übermitteln und dort zu speichern sind. ³Darüber hinaus können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 aus vorangegangenen Behandlungen in die elektronische Patientenakte übermitteln und dort speichern, soweit diese durch den Leistungserbringer erhoben und elektronisch verarbeitet wurden und das aus Sicht des Leistungserbringers für die Versorgung des Versicherten erforderlich ist.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

(3) ¹Eine Übermittlung und Speicherung der Daten nach Absatz 2 ist nur zulässig, soweit der Versicherte dem Zugriff der Leistungserbringer nach Absatz 1 Satz 1 auf die Daten in der elektronischen Patientenakte insgesamt gemäß § 353 Absatz 2 nicht widersprochen hat. ²Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer haben die Versicherten in der Behandlung darüber zu informieren, welche Daten nach Absatz 2 in die elektronische Patientenakte übermittelt und dort gespeichert werden. ³Erklärt der Versicherte daraufhin seinen Widerspruch, hat der Leistungserbringer diesen nachprüfbar in seiner Behandlungsdokumentation zu protokollieren. ⁴Die Übermittlung und Speicherung nach Absatz 2 ist nur zulässig, soweit andere Rechtsvorschriften der Übermittlung und Speicherung nicht entgegenstehen. ⁵Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. ⁶Darüber hinaus haben Leistungserbringer die Versicherten vor der Übermittlung und Speicherung von Daten des Versicherten in die elektronische Patientenakte, deren Bekanntwerden Anlass zu Diskriminierung oder Stigmatisierung des Versicherten geben kann, insbesondere zu sexuell übertragbaren Infektionen, psychischen Erkrankungen und Schwangerschaftsabbrüchen, auf die Möglichkeit, die Verarbeitung dieser Daten zu beschränken, hinzuweisen. ⁷Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

(6) ¹Die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 bestehen nicht, soweit der Übermittlung und Speicherung von Daten in die elektronische Patientenakte erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen oder soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres vorliegen und die Befüllung der elektronischen Patientenakte den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde. ²Die Gründe für die Ablehnung der Übermittlung und Speicherung nach Satz 1 haben Leistungserbringer nachprüfbar in ihrer Behandlungsdokumentation zu protokollieren.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePKA, Forschungsdaten

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

§ 358

**Elektronische Notfalldaten, elektronische Patientenkurzakte
und elektronischer Medikationsplan**

...

(1a) ¹Die elektronische Patientenkurzakte enthält Informationen, die eine Übersicht über die wichtigen Gesundheitsdaten des Versicherten ermöglichen und geeignet sind, die grenzüberschreitende medizinische Versorgung des Versicherten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu unterstützen. ²Die elektronische Patientenkurzakte wird als Informationsobjekt gemäß § [342](#) Absatz 2a in semantisch und syntaktisch interoperabler Form, die mit den internationalen Standards für eine Patientenkurzakte interoperabel sind, in der elektronischen Patientenakte nach § [341](#) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c gespeichert. ...

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Forschungsdaten und Medikationsplan § 342

4. zusätzlich, sobald die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, spätestens jedoch bis zum 30. Oktober 2026, die in der elektronischen Patientenakte gespeicherten Daten nach § 363 zu Forschungszwecken bereitgestellt werden können.
5.
1. sobald die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, spätestens jedoch bis zum 31. März 2026, zur digitalen Unterstützung des Medikationsprozesses des Versicherten...

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Abrechnung der Befüllung der und der Beratung zur ePA

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

01647 Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung

15 PUNKTE	1.91 EURO	 Nicht berichtspflichtig	 fachärztliche Grundversorgung
--------------	--------------	--	--

Beschreibung

Zusatzpauschale zu den Versichertenpauschalen der Kapitel **3** und **4**, den Grundpauschalen der Kapitel **5** bis **11**, **13** bis **16**, **18**, **20** bis **23**, **26** und **27**, zu den Konsiliarpauschalen der Kapitel **12**, **17**, **19**, **24** und **25**, den Gebührenordnungspositionen **01320**, **01321**, **01436** und **30700** und den Leistungen des Abschnitts **1.7** (ausgenommen in-vitrodiagnostische Leistungen) im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte



Obligater Leistungsinhalt

- Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation über den Patienten in der elektronischen Patientenakte,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die elektronische Patientenakte entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten,

bvvp Vortrag 25. Februar 2026

Christof Sturm: ePA für Alle

01648 Zusatzpauschale ePA-Erstbefüllung

89 PUNKTE	11.34 EURO	 Nicht berichtspflichtig	 fachärztliche Grundversorgung
--------------	---------------	--	--

Beschreibung

Sektorenübergreifende Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte

Obligater Leistungsinhalt

- Speicherung von Daten gemäß der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung nach § 346 Absatz 5 SGB V in der elektronischen Patientenakte,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die elektronische Patientenakte entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten,

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026 ePA für Alle

Mittermayer, Catherine geb. 15.04.2011

Dinslaken, den 22.03.2026

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

im Folgenden berichte ich über oben genannte Patientin, die seit dem 10.11.2025 über die Praxis in Dinslaken untersucht und behandelt wird.

Diagnose: Aufmerksamkeits- und Aktivitätsstörung (ICD-10: F 90.0)

Gewicht 45 kg, Größe 149 cm, RR 115/75, Puls 73

Im Rahmen der Behandlung erfolgt eine Medikation mit Methylphenidat (10 mg morgens mit dem Frühstück an Schultagen).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. Christof Sturm

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

Angenommen, die sorgeberechtigten Eltern wie auch die Patientin haben der Befüllung widersprochen, und der Brief wurde versehentlich doch in die ePA hochgeladen.

Was kann mir dann vorgeworfen werden? Droht mir eine Strafe?

Ich habe keine Ahnung.

Die Patientin hat einen IQ von 125, kennt sich mit ihrer Erkrankung seit Jahren sehr gut aus und ist umfassend über die ePA informiert.

Angenommen, die Eltern wünschen die Befüllung in die ePA, die Patientin widerspricht schriftlich und weist darauf hin, dass ihre Einsichts- und Urteilsfähigkeit mindestens der einer altersgemäß entwickelten 15jährigen entspricht...

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

oder umgekehrt: die Eltern sind gegen die Befüllung, die Patientin fordert das vehement ein ...

... wir können gerne noch annehmen, dass die Eltern sehr zerstritten sind und gegensätzliche Standpunkte vertreten.

Wir können versuchen, für alle solche Fälle Checklisten zu entwickeln - nein, das sollten wir nicht tun.

Die ePA-Gesetze sind nicht dazu gemacht worden, Psychotherapeutinnen und Ärztinnen vor den Kadi zu ziehen.

Die Berufsverbände, die Kven und die Kammern werden die weitere Entwicklung begleiten und bewerten und rechtzeitig Hinweise geben.

**BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle**

Beschlagnahmeverbot

Fallstricke:

**„Genetische Daten“ – darf ich in den Befund
„einer Trisomie 21 entsprechend“ aufnehmen?**

Rechte von sogenannten Dritten – Fetale Alkoholembryopathie

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

§ 352

Verarbeitung von Daten in der elektronischen Patientenakte durch Leistungserbringer und andere zugriffsberechtigte Personen

...

²Die Zugriffsrechte nach Satz 1 gelten auch, soweit die jeweiligen Zugriffsberechtigten nach dem Siebten Buch tätig werden. ³Die Zugriffsrechte nach Satz 1 gelten nicht für Daten nach § [341](#) Absatz 2 Nummer 8.

Der lautet:

8. bei den Krankenkassen gespeicherte Daten über die in Anspruch genommenen Leistungen des Versicherten,

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

Bisher bekannte Historie der „ePA für Alle“:

15.01.2025 Start in Pilotregionen, abgesichert durch eine „Whitelist“

29.04.2025 Bundesweite Verfügbarkeit

01.10.2025 Befüllpflicht

01.01.2026 Bestrafung der Leistungserbringenden bei Nichtteilnahme

Inhalt: Ausschließlich PDF-Dokumente bis 25 MB Größe

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026

ePA für Alle

Bisher bekannte zukünftige Themen der „ePA für Alle“:

März 2026 Medikationsplan MIO (u.a. mit Dosierung, verschoben von Juli 2025)

Oktober 2027 Teilnahme Heilmittelerbringende (verschoben von Januar 2026)

Unklar: flächendeckende Teilnahme der Krankenhäuser und Pflegeheime, ePKA

ePA.IMPULS Innofonds-Projekt zur Erforschung der ePA-Anwendung (GBA)

MIO Medizinische Informationsobjekte (u.a. KBV),
ermöglichen die automatisierte Befüllung

ePA als Basis für eRezept, eÜberweisung, eHeilmittel-VO, eAU
(das Ende der Freiwilligkeit...)

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

ePA – Einfache Anwendung:

Eine moderne Psychotherapie-Praxis und / oder Kinder- und Jugendpsychiatriepraxis lässt sich ohne elektronische Dokumente im Sinne der ePA-Gesetze führen (Stand 11.04.2026).

Dann bestehen keine „ePA-Pflichten“ !

Gleichwohl: Kann ich dem Gegenüber schaden – bitte vermeiden!
Auch Nichtbefüllen kann schaden!
In jedem Einzelfall kurz nachdenken, 3- 5 Sekunden reichen.

BKJPP Online-Informationsveranstaltung 11. April 2026
ePA für Alle

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit!